

Sozialversicherungsgesetze der Schweiz.



Ausgabe 2018

Gesetze.

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Risiko

- Alter
- Tod des/der Ehegatten/Vaters/Mutter

Organisation

Ausgleichskasse (privat oder öffentlich)
Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Invalidität

- Kantonale IV-Stellen
- Ausgleichskassen
- Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf

ELG

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

- Alter
- Tod des/der Ehegatten/Vaters/Mutter
- Invalidität

Kantonale Ausgleichskassen (ausser GE, ZH und BS → separate Durchführungsstellen)

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- Alter
- Tod des/der Ehegatten/Vaters/Mutter
- Invalidität

- Vorsorgeeinrichtungen
- Sicherheitsfonds
- Auffangeinrichtung

KVG

Bundesgesetz über die Krankenversicherung

- Krankheit
- Unfall
- Mutterschaft

Vom Bund anerkannte Krankenversicherer

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

- Berufsunfall (BU)
- Nichtberufsunfall (NBU)
- Berufskrankheit
- Invalidität
- Tod des/der Ehegatten/Vaters/Mutter

- Suva
- Privatversicherer
- Krankenkassen

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod des/der Ehegatten/Vaters/Mutter durch Dienst am Staat

Suva

EOG

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

- Erwerbsausfall bei Dienst am Staat
- Mutterschaft von erwerbstätigen Frauen

- Organe der AHV unter Mitwirkung von Rechnungsführern der Armee und des Zivilschutzes
- Kantonale Ausgleichskassen für die Mutterschaftsentschädigung

AVIG

Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

- Erwerbsausfall wegen:
- Arbeitslosigkeit
 - Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
 - Kurzarbeit
 - Schlechtwetter

- Kantonale Arbeitslosenkassen
- Verbandskassen
- Arbeitsamt

FamZG

Bundesgesetz über die Familienzulagen

Familienlasten

- AHV-Ausgleichskassen
- Familienausgleichskassen

Versicherte

Anspruchsberechtigte

<p>AHVG</p>	<p>Obligatorisch: Alle Personen, die in der Schweiz wohnen und/oder arbeiten; Schweizer Bürger, welche für den Bund, gewisse internationale Organisationen oder für vom Bund anerkannte Hilfsorganisationen im Ausland tätig sind. Freiwillig: Schweizer und EU-Bürger, die die Schweiz verlassen und ausserhalb der EU Wohnsitz nehmen, sofern sie vorgängig die Mindestbeitragspflicht erfüllt haben.</p>	<p>Altersrenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frauen ab 64. Altersjahr • Männer ab 65. Altersjahr • Kinder der oben genannten, sofern waisenrentenberechtig <p>Hinterlassenenrenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Witwen und Witwer • Waisen
<p>IVG</p>	<p>Vgl. AHVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte, welche voraussichtlich längere Zeit oder dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind • Personen mit Geburtsgebrechen (bis zum 20. Altersjahr) • Ausländer, solange sie Wohnsitz in der Schweiz und mindestens 1 Jahr Beiträge geleistet haben oder sie sich ununterbrochen während mehr als 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (zwischenstaatliche Abkommen)
<p>ELG</p>	<p>AHV-/IV-Berechtigte</p>	<p>Anspruchsberechtigte, sofern deren Renten/Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AHV-/IV-Rentner sowie Hinterlassene, die in der Schweiz wohnen • Volljährige Empfänger einer Hilflosenentschädigung durch die IV oder eines IV-Taggeldes von mindestens 6 Monaten. • Ausländer mit 10 Jahren, Staatenlose und Flüchtlinge mit 5 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in der Schweiz • Getrennte Ehegatten und geschiedene Personen mit Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV/IV beziehen.
<p>BVG</p>	<p>Obligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Arbeitnehmer mit einem Mindestlohn von CHF 21150 • Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für Tod und Invalidität (Risiko) • Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter (Sparen) <p>Freiwillig: Selbstständig Erwerbende und andere nicht obligatorisch Versicherte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Altersrentner: Männer nach Zurücklegen des 65. Altersjahres, Frauen nach Zurücklegen des 62. Altersjahres (oder nach Reglement) • Invalidenrentner (ab 50%) • Witwen und Witwer, sofern im Zeitpunkt der Verwitwung Unterhalt für ein Kind oder 45 Jahre alt und mindestens während 5 Jahren mit verstorbener Person verheiratet gewesen
<p>KVG</p>	<p>Generell: Obligatorisch für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz Besondere Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesbedienstete • Entsandte Arbeitnehmer • Im Rahmen der bilateralen Verträge Personen mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie Grenzgänger • Personen mit Vorrecht nach internationalem Recht 	<p>Alle Versicherten bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft</p>
<p>UVG</p>	<p>Obligatorisch: Alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer inkl. Heimarbeiter, Lehrlinge und Teilzeitbeschäftigte sind versichert für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BU und NBU, wenn mind. 8 Std./Woche bei einem Arbeitgeber • Nur BU und Arbeitsweg, wenn weniger als 8 Std./Woche <p>Freiwillig: Selbstständig Erwerbende</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Versicherten bei Unfall, Berufskrankheit und/oder daraus resultierender Invalidität • Witwen, Witwer und Waisen bei Tod des Versicherten • Geschiedene Ehegatten, sofern der/die verstorbene Versicherte unterhaltspflichtig war
<p>MVG</p>	<p>Personen im Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, Armeeinstruktoren, Teilnehmer an friedenserhaltenden Aktionen, Angehörige des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Versicherten bei Krankheit oder Unfall während ihres Dienstes am Staat, sowie im Falle ihres Versterbens • Witwen und Witwer • Waisen bis 18 bzw. 25 wenn in Ausbildung oder über 50% invalid
<p>EOG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. MVG • Erwerbstätige Mütter 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen im Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst • Teilnehmer an J+S- sowie Jungschützenleiterkursen • Für die Mutterschaftsentschädigung: Frauen, die im Zeitpunkt der Niederkunft erwerbstätig sind und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen
<p>AVIG</p>	<p>Alle obligatorisch AHV-versicherten Arbeitnehmer bis zum Pensionierungsalter, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlungsfähig • Mindestarbeitszeit geleistet 	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte, die über eine gewisse Zeit arbeitslos sind, Kurzarbeit leisten oder witterungsbedingt ihrer Arbeit nicht nachgehen können • Versicherte, deren Arbeitgeber zahlungsunfähig ist
<p>FamZG</p>	<p>Bezugsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer • Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen • Selbstständig Erwerbende (freiwillig) • In der Landwirtschaft Beschäftigte (Arbeitnehmer und Selbstständige) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, zu denen der Bezugsberechtigte ein Kindesverhältnis im Sinne des ZGB hat • Stiefkinder • Pflegekinder • Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Altersleistungen

Hinterlassenenleistungen

AHVG

Altersrente:

- Altersrente von min. CHF 14 100; max. CHF 28 200/Jahr
- Plafonierung der Renten von Verheirateten auf 150% (CHF 42 300)
- Getrennte Berechnung für Mann und Frau (Splitting)

Kinderrente:

40% der Altersrente:

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25 Lebensjahr.

Witwen- und Witwerrenten:

Min. CHF 11 280/Jahr, max. CHF 22 560/Jahr

(Halb-) Waisenrente (bis 18 bzw. in Ausbildung bis 25):

max. 40% der Altersrente bei Halbweisen, max. 60% bei Vollweisen

IVG

Invalidenrente von min. CHF 14 100; max. CHF 28 200/Jahr

ELG

BVG

- Altersrente ab Beginn des AHV-Alters (oder nach Reglement)
- Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird mit einem Satz von ca. 6,8% in eine Rente umgewandelt
- Unter gewissen Voraussetzungen auch einmalige Kapitalabfindungen möglich

Witwen- und Witwerrenten:

60% der vollen BVG-Invalidenrente bzw. der laufenden BVG-Altersrente oder Witwenabfindung (3 Jahresrenten)

Waisen- oder Kinderrenten:

Bis 18 Jahre bzw. 25 wenn noch in Ausbildung oder zu mind. 70% invalid, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Kinderlose Ehegatten:

bis 45 Jahre: einmalige Abfindung

KVG

UVG

Allfällige Invalidenrenten werden über das AHV-Alter hinaus ergänzend weiter ausgerichtet; max. 90% des anrechenbaren Lohnes (Komplementärrente)

Witwen- oder Witwerrenten: 40% des versicherten Verdienstes, max. CHF 50 400/Jahr

Geschiedener Ehegatte: Unterhaltsanspruch, jedoch max. 20% des versicherten Verdienstes (max. CHF 25 200/Jahr)

Halbwaise: 15% des versicherten Verdienstes, max. CHF 18 900/Jahr

Vollwaise: 25% des versicherten Verdienstes, max. CHF 31 500/Jahr

Mehrere Hinterlassene: 70% des versicherten Verdienstes, max. CHF 88 200/Jahr

MVG

Altersrente für invalide Versicherte im Rentenalter

Witwen- oder Witwerrenten: 40% des versicherten Verdienstes
Geschiedener Ehegatte: Max. 20% des versicherten Verdienstes, sofern der Verstorbene ihm gegenüber im Zeitpunkt des Todes zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war

Halbwaise: 15% des versicherten Verdienstes

Vollwaise: 25% des versicherten Verdienstes

EOG

AVIG

FamZG

Leistungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit

Leistungen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit

AHVG

IVG Taggelder während Eingliederungsmassnahmen

- **Voll-, Dreiviertels-, Halb- und Viertelsrenten:** Je nach IV-Grad. Wartezeit in der Regel min. ein Jahr
- **Mindestalter:** 18 Jahre
- **Höchstalter:** AHV-Rentenalter
- **Höhe einer Vollrente:** Min. CHF 14 100/Jahr, max. CHF 28 200/Jahr
- **Kinderrente:** Min. CHF 5640/Jahr, max. CHF 11 280/Jahr bei Einzel- bzw. CHF 16 920/Jahr bei Doppelkinderrente

ELG

BVG

Invalidenrente:
Entsprechend den Altersgutschriften
Kinderrenten:
20% der vollen BVG-Invalidenrente

KVG Freiwilliges Taggeld

UVG

Taggeld:

- Bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des vor dem Unfall erzielten Verdienstes
- Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend gekürzt

Beginn:
3. Tag nach dem Unfalltag

Ende:
Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit/Beginn einer Rente der Unfallversicherung/Tod des Versicherten

Invalidenrente:

- Bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes
- Bei Teilinvalidität entsprechend gekürzt
- Komplementärrente zur IV-Rente
- Integritätsentschädigung

MVG

Taggeld:
80% des versicherten Verdienstes ab 1. Tag der Verdiensteinbusse bei Arbeitsunfähigkeit

Invalidenrente:

- 80% des versicherten Verdienstes
- Bei Teilinvalidität entsprechend gekürzt
- Integritätsschadenrente

EOG

Mutterschaftsentschädigung:
80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 196/Tag, während höchstens 98 Tagen

AVIG

FamZG

Pflege- und Sonderleistungen

Massnahmen

AHVG	<p>Sonderleistungen für Bezüger von Altersrenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsmittel: Fuss- und Beinprothesen, Rollstühle, Hörapparate, Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte usw. • Hilflosenentschädigungen bei Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten (letzteres nur, sofern kein Heimaufenthalt) Grades 	<p>Rentenvorbezug:</p> <p>1 Jahr: –6,8%</p> <p>2 Jahre: –13,6%</p> <p>Rentenaufschub:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab 1 Jahr bis max. 5 Jahren • Aufschub möglich • Zwischen 5,2 und 31,5% • Abgestuft nach Monaten
IVG	<p>Medizinische Massnahmen:</p> <p>Bis zum 20. Altersjahr für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Behandlung von Geburtsgebrechen • die berufliche Eingliederung bei bestehender oder drohender Invalidität <p>Spital: Allgemeine Abteilung ohne Kostenbeteiligung</p> <p>Hauspflege: Gedeckt</p> <p>Sonderleistungen: Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel, Assistenzbeitrag, Reisekosten bei Eingliederungsmassnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eingliederung vor Rente • Früherfassung, Frühintervention, interinstitutionelle Zusammenarbeit, Integrationsmassnahmen (Umschulung, Beratung, Arbeitsvermittlung etc.)
ELG	<p>Beiträge an Krankheits- und Behinderungskosten:</p> <p>Zahnarzt, Pflege und Betreuung zu Hause, Diätkosten, Transport, Hilfsmittel, Kuren</p> <p>Sonderleistungen:</p> <p>Krankenkassen-Kostenbeteiligungen</p> <p>Höhe der Krankheits- und Behinderungskostenbeiträge:</p> <p>Zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende CHF 25 000 • Ehepaare CHF 50 000 • Heimbewohner CHF 6 000 	
BVG		<ul style="list-style-type: none"> • Wohneigentumsförderung durch Vorbezug • Freizügigkeitsleistungen bei Wechsel des Arbeitgebers
KVG	<p>Pflegeleistungen:</p> <p>Krankheits- und unfallbedingte medizinische Massnahmen, wenn Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung nicht leistungspflichtig sind</p> <p>Mutterschaftsleistungen</p>	<p>Freiwillige Taggeldversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehalte 5 Jahre möglich • Freizügigkeit • Zusatzversicherungen gemäss VVG
UVG	<p>Pflegeleistungen:</p> <p>Ambulante und stationäre medizinische Massnahmen (allgemeine Abteilung)</p> <p>Sonderleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsmittel, Reise-, Transport- und Rettungskosten • Bestattungskosten: 7 x max. Tagesverdienst bzw. CHF 2422 • Leichentransport aus dem Ausland in die Schweiz max. 20% des maximalen UVG-Jahreslohnes • Hilflosenentschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütung • Weisungsrecht bei Behandlung • Arbeitsverbot
MVG	<p>Pflegeleistungen:</p> <p>Ambulante und stationäre medizinische Massnahmen</p> <p>Sonderleistungen:</p> <p>Hilfsmittel, Reise- und Transportkosten, Vergütung von Sachschäden usw.</p>	<p>Umschulung, Ausbildungsverzögerungsabgeltung, Betriebszulagen, Tauglichkeitsuntersuchung</p>
EOG	<p>Sonderleistungen:</p> <p>Grundentschädigung, Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen; Mutterschaftsentschädigung</p>	
AVIG	<p>Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosenentschädigung in Form von Taggeld. Abhängig von Alter, Beitragszeit und diversen weiteren Faktoren; in der Regel 400 Taggelder • Kurzarbeit- und Schlechtwetter-/Insolvenzentschädigung <p>Höhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 70% des versicherten Verdienstes; 80% unter anderem bei Unterhaltspflichten gegenüber Kind unter 25 Jahren • Abgezogen werden die Beiträge für AHV, IV, EO, UV und BV <p>Sonderleistungen:</p> <p>Für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit</p>	<p>Arbeitsmarktliche Massnahmen: Umschulung, Weiterbildung, Eingliederung, Einarbeitungszuschuss, Mobilitätzuschuss, Arbeitsbeschaffungsprogramme (besondere Taggelder bei Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen; insgesamt bis zu 520 Taggelder)</p>
FamZG	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder-/Ausbildungszulagen • Je nach Kanton Geburts- und Adoptionszulagen • Spezielle Zulagen für in der Landwirtschaft Beschäftigte 	

Finanzierung

Rechtsweg

AHVG	<p>Ausgabenumlageverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 80% der Leistungen durch Lohnprozente: Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je 4,2% • Beitrag für selbstständig Erwerbende 7,8%; für Einkommen unter CHF 56 400 gilt eine sinkende Beitragsskala • Minimalbeitrag: CHF 480/Jahr • 20% der Leistungen durch Bund (17%) und Kantone (3%) • Zinsen des Ausgleichsfonds • Mehrwertsteuer 	<p>Verfügung der Ausgleichskasse → 30 Tage Einsprachefrist → Einspracheentscheid der Ausgleichskasse → 30 Tage Beschwerdefrist an das kantonale Versicherungsgericht → Urteil → 30 Tage Frist Bundesgericht</p>
IVG	<p>Ausgabenumlageverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50% der Leistungen durch Lohnprozente: Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je 0,7% • Beitrag für selbstständig Erwerbende 1,4% • 50% der Leistungen durch Bund (3/4) und Kantone (1/4) 	<p>Vorbescheid der IV-Stelle mit Frist zur Stellungnahme oder formloser Entscheid mit Verfügung auf Verlangen → Verfügung der IV-Stelle → 30 Tage Beschwerdefrist an das kantonale Versicherungsgericht → Urteil → 30 Tage an das Bundesgericht</p>
ELG	<p>Kantone tragen je nach Finanzkraft 65% bis 90% der Gesamtausgaben. Der Rest wird vom Bund finanziert.</p>	<p>Vgl. AHVG</p>
BVG	<p>Beiträge in % des koordinierten Lohnes je nach Vorsorgeeinrichtung (je Arbeitgeber und Arbeitnehmer):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikoversicherung in der Regel: 3–4% • Aufnung des Sicherheitsfonds <p>Maximal anrechenbarer Lohn: CHF 84 600 Koordinationsabzug: CHF 24 675</p>	<p>Schriftliche Mitteilung über die Höhe der Rente oder der Freizügigkeitsleistung → Klage an das kantonale Versicherungsgericht → Urteil → 30 Tage an das Bundesgericht</p>
KVG	<p>Ausgabenumlageverfahren Kopfprämien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis 18 • Jugendliche von 19 bis 25 • Erwachsene <p>Kostenbeteiligung der Versicherten durch Franchise und Selbstbehalt Prämienverbilligung durch Bund und Kantone (Auszahlung direkt an Krankenkasse)</p>	<p>Verfügung des Krankenversicherers → 30 Tage Frist zur Einsprache beim Versicherer → Einspracheentscheid des Versicherers → 30 Tage Beschwerdefrist an das kantonale Versicherungsgericht → Urteil → 30 Tage Frist Bundesgericht</p>
UVG	<p>Ausgabenumlageverfahren für Heilungskosten und Taggelder Rentenwertumlageverfahren für Renten</p> <ul style="list-style-type: none"> • BU: Lohnsummenpromille durch Arbeitgeber • NBU: Lohnsummenpromille durch Arbeitnehmer (je nach Vertrag auch Arbeitgeber) • Maximal versicherbarer Lohn: CHF 148 200 	<p>Verfügung durch Unfallversicherer → 30 Tage Frist zur Einsprache beim Versicherer → Einspracheentscheid des Versicherers → 30 Tage Beschwerdefrist an das kantonale Versicherungsgericht → Urteil → 30 Tage Frist Bundesgericht</p>
MVG	<p>Bund</p>	<p>Verfügung durch Suva → 30 Tage Frist zur Einsprache bei der Suva → Einspracheentscheid der Suva → 30 Tage Beschwerdefrist an das kantonale Versicherungsgericht → Urteil → 30 Tage Frist Bundesgericht</p>
EOG	<p>100% der Leistungen durch Lohnprozente und Zinsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je 0,15% • Beitrag für selbstständig Erwerbende 0,3% 	<p>Vgl. AHVG</p>
AVIG	<p>Ausgabenumlageverfahren:</p> <p>100% der Leistungen durch Lohnprozente: Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> • je 1,1% bis CHF 148 200 Jahreslohn sowie • je 0,5% des Lohnes ab CHF 148 201 Jahreslohn 	<p>Verfügung des Arbeitsamtes oder der Arbeitslosenkasse → 30 Tage Einsprachefrist → Einspracheentscheid der vom Kanton als zuständig erklärten Stelle → 30 Tage Beschwerdefrist an das kantonale Versicherungsgericht → Urteil → 30 Tage an das Bundesgericht</p>
FamZG	<p>Ausgabenumlageverfahren:</p> <p>Arbeitgeber und selbstständig Erwerbende zwischen 0,1 und 4,0% der Lohnsumme (kantonal unterschiedliche Ansätze). Im Kanton Wallis sind Arbeitnehmer ebenfalls leistungspflichtig.</p>	<p>Vgl. AHVG</p>

Diese Broschüre soll Ihnen einen
Überblick vermitteln und erhebt keinen
Anspruch auf Vollständigkeit.
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

www.css.ch

